

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen

Vom 30. Juni 2018

(KABl. 2018 S. 223)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen	22. Juni 2022	KABl. 2022 I Nr. 65 S. 164 KABl 2022 I Nr. 99 S. 262	§ 7 Satz 2	neu gefasst

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden
- § 2 Siegel
- § 3 Aufgaben des Kirchenkreises
- § 4 Kreissynodalvorstand
- § 5 Ausschüsse des Kirchenkreises
- § 6 Arbeitsweise der Ausschüsse
- § 7 Kreiskirchenamt
- § 8 Zusammenarbeit im Kirchenkreis
- § 9 Inkrafttreten

Im Vertrauen auf Gottes Wort und Zuwendung gibt sich der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen zur Ordnung und Regelung seiner Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 104 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen² folgende Satzung:

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil der Satzung.

² Nr. 1.

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

1Zum Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen sind alle Evangelischen Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen zusammengeschlossen. 2Im Falle einer Veränderung der kirchlichen Körperschaften durch Vereinigungen oder Namensänderungen stellt der Kreissynodalvorstand durch Beschluss fest, welche Evangelischen Kirchengemeinden dem Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen angehören. 3Der Beschluss ist eine Anlage zur Satzung und wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. 4Der Kreissynodalvorstand ist verantwortlich für die Aktualisierung der Feststellungsbeschlüsse.

§ 2

Siegel

- (1) Der Kirchenkreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt ein Siegel.
- (2) 1Das Siegelbild zeigt ein stilisiertes gleichschenkliges Kreuz. 2Es ist umschlossen mit den Worten: „Ev. Kirchenkreis Recklinghausen“.

§ 3

Aufgaben des Kirchenkreises

- (1) 1Der Kirchenkreis hat die Aufgabe, die ihm angehörenden Kirchengemeinden und Verbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, für die ein gemeinsames Handeln der Kirchengemeinden und Verbände geboten ist. 2Er soll ferner die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Verbände, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Einrichtungen, Werke und Dienste fördern und auf gegenseitige Abstimmung ihrer Planungen und Maßnahmen hinwirken. 3Die Planungen und Maßnahmen des Kirchenkreises haben im Blick auf diese Aufgaben zu geschehen. 4Daneben nimmt der Kirchenkreis Aufgaben eigenständig wahr, die in seinem Bereich überörtliche Bedeutung haben oder die ihm durch die kirchliche Ordnung übertragen sind.
- (2) 1Die für den Kirchenkreis anfallenden Aufgaben der Diakonie erfüllt das Diakonische Werk im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH. 2Aufgaben und Leitung werden im Gesellschaftervertrag geregelt. 3Die beiden Diakonischen Werke der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen haben sich zu einem regionalen Diakonischen Werk Emscher-Lippe e. V. mit eigener Satzung vereinigt.
- (3) Die Aufgaben der Telefonseelsorge werden in ökumenischer Verbundenheit mit der römisch-katholischen Kirche durch ein gemeinsames Kuratorium auf Grund einer eigenen Satzung verantwortet.

(4) ¹Zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Trägerschaft evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder hat der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen einen Verbund evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen gegründet. ²Dieser erfüllt seine Aufgaben auf Grund einer eigenen Satzung.

§ 4

Kreissynodalvorstand

¹Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Assessorin oder dem Assessor,
- c) der oder dem Scriba und
- d) fünf weiteren nichttheologischen Mitgliedern.

²Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

§ 5

Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) ¹Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand bilden folgende beratende Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss
- b) Bauplanungsausschuss
- c) Nominierungsausschuss
- d) Ausschuss für Pfarrstellenplanung

²Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

(3) ¹Der Finanzausschuss besteht aus 10 Mitgliedern. ²Die Aufgaben des Finanzausschusses werden in der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen geregelt.

§ 6

Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) ¹Die Ausschüsse bestehen in der Regel aus mindestens 6, höchstens 16 Mitgliedern.

2Nachberufungen erfolgen durch den Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtszeit des Ausschusses. 3Der Ausschuss hat ein Vorschlagsrecht. 4Weder der Ausschuss noch der Kreissynodalvorstand sind dabei an frühere Vorschläge des Nominierungsausschusses gebunden. 5Dies gilt auch für zusätzliche Berufungen durch den Kreissynodalvorstand. 6Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) 1Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. 2Die in dem jeweiligen Fachbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen des für ihren Arbeitsbereich zuständigen Ausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) 1Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. 2Über die Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis zu geben. 3Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Geschäftsführung der Ausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung¹.

§ 7²

Kreiskirchenamt

1Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Verbände werden von dem für die Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt wahrgenommen. 2Die näheren Regelungen trifft die Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen³.

§ 8

Zusammenarbeit im Kirchenkreis

(1) Die Kirchengemeinden und die kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste arbeiten vertrauensvoll zusammen, unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Zur gegenseitigen Information und Beratung lädt die Superintendentin oder der Superintendent regelmäßig die Vorsitzenden der Presbyterien und Verbände ein.

(3) In Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten lädt die Leitung des Kreiskirchenamtes die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister in regelmäßigen Abständen zu Informationsveranstaltungen ein.

¹ Nr. 1.

² § 7 Satz 2 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen vom 22. August 2022.

³ Nr. 3525.

§ 9

Inkrafttreten¹

¹Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. September 2018 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen vom 24. November 2007 (KABl. 2008 S. 60), zuletzt geändert am 25. November 2017 (KABl. 2017 S. 195), außer Kraft.

1 Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 31. Oktober 2018.

Anlage zu § 1

Zum Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen sind die folgenden 10 Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

1. Evangelische Kirchengemeinde Datteln,
2. Evangelische Kirchengemeinde Haltern,
3. Evangelische Christus-Kirchengemeinde Herten,
4. Evangelische Kirchengemeinde Herten-Disteln,
5. Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl,
6. Evangelische Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick,
7. Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt,
8. Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost,
9. Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd,
10. Evangelische Kirchengemeinde Waltrop.